

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail; vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 25.4.2023

Betr.: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Kita Groß Grönau“ und zugehörige 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedankt sich der BUND SH für die Zusendung der Unterlagen und nimmt erneut zu beiden Änderungen Stellung:

Nach wie vor zeigt sich, dass der Standort für die Kita nicht geeignet ist. Das Festhalten an dem Standort (Ausgleichsfläche für das Einkaufszentrum) verursacht sehr berechnete Ausgleichsflächen für die Natur auf dem Grundstück selbst, das nutzbare Grundstück als Spielfläche für Kinder wird dadurch geschmälert. Da die angestrebte Kinderbelegung mit 120 angegeben wird, mit der Option auf Aufstockung auf 160, stellt sich die Frage, ob und wo diese Kinder dort frei spielen können werden.

In einer Übersicht über (rechtliche) Grundlagen zur Freiflächengestaltung an Kindertageseinrichtungen heißt es: „Angesichts des eingeschränkten Spielraumes für Kinder im Freien bleibt es wichtig, Kindern in Tageseinrichtungen eine ausreichende Außenspielfläche anzubieten. Diese muss den unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder entsprechen, ihr Bewegungs-, Erkundungs- und Spielbedürfnis befriedigen und ihre Motorik entwickeln und differenzieren helfen. Die Gestaltung ist der Altersstufe entsprechend vorzunehmen. Auf die Außenspielfläche sollte nur verzichtet werden, wenn sie am Gebäude nicht bereitgestellt werden kann. Dann sollte allerdings ein vergleichbarer Ausgleich ermöglicht werden.“

SH hat keine dezidierten Regeln für Kita-Außenanlagen, allerdings liegt der Standard in den meisten Bundesländern bei 10 m² pro Platz, wären also 1200 m² freie Spielfläche, bei Erhöhung der Plätze entsprechend mehr. Falls diese Flächen nicht möglich sind, sollten Spielplätze in der Nähe liegen, die in kurzer Frist (höchstens 15 Min.) gefahrlos zu erreichen sind. Sind diese Bedingungen auf dem vorgesehenen Gelände gegeben?

Es bleibt augenfällig, wie viel Fläche für parkende Autos auf dem benachbarten Parkplatz für das Einkaufszentrum vorgehalten werden und wie mühsam die Gemeinde eine angemessene Fläche für eine Kita generieren kann. Die Gemeinde könnte evtl. noch einmal prüfen, ob durch Überplanung Flächen des Parkplatzes zur Erschließung des Kita-Geländes umgenutzt werden können, damit wenigstens die 11 benötigten Autostellplätze das Kita-Gelände nicht unnötig verkleinern.

Im Übrigen verweisen wir auf die Hinweise und Empfehlungen, die sich aus dem BauGB §1 ableiten und die wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 28.10.22 für den Fall gegeben haben, dass sich die Gemeinde für ein Neubauprojekt entscheidet. Wir regen zusätzlich an, natürliches Material wie Findlinge und ggf. anfallendes Holz oder Stubben aus den Bauvorbereitungsmaßnahmen auf dem Gelände zu belassen und als natürliches Material in die anzulegenden Ausgleichsflächen/Knicks zu integrieren, um die Biodiversität zu fördern.

Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi (Mitglied des Vorstandes des Kreis-BUND Herzogtum Lauenburg)